

**Forderungspapier der Berufsvereinigung  
der Kindertagespflegepersonen (BvK) e.V.  
und der Regionalgruppe  
Kreis Offenbach der BvK e.V.**

**18. Januar 2022**

## Inhalt

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege .....	3
1. Die Fortlaufende Geldleistung entsprechend SGB VIII .....	5
2. Erhöhung der Sachkosten .....	9
3. Vergütung von Kranktagen .....	10
Abschlussworte .....	11

## Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/ Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr wurde seinerzeit beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze in die Kindertagespflege fallen sollen.

Kindertagespflegepersonen üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit am Kind) mit einer Anerkennung vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Die Kindertagespflegepersonen sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Sie gehen gerne und mit großem Engagement Ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

### Die Kindertagespflegepersonen

- haben eine Qualifikation erworben
- besuchen berufsbegleitend regelmäßig Fort- und Weiterbildungen in unserer Freizeit, in den Abendstunden und an Wochenenden
- kommen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach
- erstellen pädagogische Konzeptionen über ihre Arbeit mit den Kindern und arbeiten nach diesen
- führen Portfoliomappen über/für ihre Tagespflegekinder
- dokumentieren die Entwicklung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber
- u.v.m.

Derzeit bieten 154 Kindertagespflegepersonen im Kreis Offenbach eine familiennahe Betreuung für die Kleinsten unserer Gesellschaft an. Dies bedeutet, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 649 Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und damit Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen akquirieren.

Zudem wird der Kreis Offenbach durch die Bereitstellung von insgesamt 649 Betreuungsplätzen, davon 590 für U3 Kinder, vor möglichen Klagen durch Eltern auf den rechtlichen Betreuungsanspruch bewahrt, da die Kindertagespflegeperson allein 26,2% aller U3-Betreuungsplätze im Kreis Offenbach zur Verfügung stellen.

Die Pandemie bringt sehr klare Konsequenzen mit sich. Bereits bestehende Defizite in der Satzung werden nun nicht nur sichtbar, sondern gefährden zusätzlich die Existenz der Kindertagespflegepersonen und die bereitgehaltenen Betreuungsplätze für die abgebenden Familien.

Das von Herrn Müller kommunizierte Ziel, Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zu erhalten und sogar weiter auszubauen, wird nur erreicht werden können, wenn schnellstmöglich Änderungen erfolgen. Denn um diese Betreuungsplätze weiterhin bereithalten zu können, bedarf es dringend Verbesserungen in den Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen.

Umso mehr hat es uns gefreut zu erfahren, dass von Ihnen als Entscheidungsträger aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung, die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege angepasst werden soll.

Um weiterhin stetig die Qualität in der Kindertagespflege und die bestehenden Plätze ausbauen zu können, sehen auch wir noch Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen. Eine bessere Qualität kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute.

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen unsere Forderungspunkte aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen dazu.

## 1. Eine fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

Aktuell sind auch die Kindertagespflegepersonen im Kreis Offenbach von steigenden Kosten betroffen. Nebenkosten, Mieten und auch Lebensmittel werden teurer, Krankenkassen schließen sich an. Die betrieblichen Kosten sind also von starken Erhöhungen betroffen. Die Ausgaben für Hygienemittel noch nicht mit eingerechnet, führt es bereits zur zusätzlichen Belastung.

Hinzu kommen noch mögliche Rückforderungen während der Pandemie bezüglich der 30- Tage Fehlzeitenregelung der Kinder. Grundsätzlich liegt es nicht in der Entscheidungskraft der Kindertagespflegeperson, den Eltern der Tageskinder ihren Urlaub, ihre Krankheitstage oder Kuranträge vorzuschreiben, oder zu verbieten. Sollten Kindertagespflegepersonen sich vor Rückforderungen schützen und ihren wirtschaftlichen Ausfall vermeiden wollen, könnten sie folgende Punkte in ihrer Tätigkeit und Kundenwahl beherzigen, was allerdings immer auch negative Konsequenzen mit sich bringen würde, wovon wir Ihnen einige Beispiele auflisten:

Keine Familien aufzunehmen, die jedes Jahr für 4 oder gar 6 Wochen in ihr Herkunftsland fahren?

### **Negative Konsequenz –**

mangelnde Integration der betreffenden Familien und Kinder

Die Eltern als Vertragspartner zu privaten Zahlungen verpflichtet, wenn der Kreis die Zahlung einstellt bzw. zurückfordert?

### **Negative Konsequenz –**

Ungleichbehandlung gegenüber den Familien, deren Kinder institutionell betreut werden, da in Einrichtungen bei Fehltagen der Kinder keine Fördergelder zurückgefordert werden und Eltern die Fehlzeiten dort nicht zusätzlich zum Elternbeitrag privat finanzieren müssen

Den Eltern von fehlenden und/oder häufig bzw. langfristig erkrankten Kindern kündigen und die eigene Warteliste bedienen, um die Plätze ggf. neu zu besetzen?

### **Negative Konsequenz –**

Wechsel von Bezugs-/Bindungspersonen sind insbesondere für U3 Kinder schädlich für ihre sozial-emotionale Entwicklung und führt laut diverser Studien im späteren Lebenslauf z.B. zu Entwicklungsverzögerungen und Bindungsstörungen bis hin zu Depressionen. Außerdem müssten Eltern ständig neue Betreuungsplätze suchen und der Kreis Offenbach diese als KJHT bereitstellen

u.v.m.

Die monatliche Herunterrechnung, wieviel denn nun ein Kind fehlen darf im Monat, wenn es im September in den Kindergarten wechselt, führt in den meisten Fällen automatisch zu einer Überschreitung, das ist einfach unzumutbar. Kinder, die dann im Herbst folgen dürfen im Winter am besten gar nicht erkranken, damit sie dann an Weihnachten frei haben?

Kinder haben Anspruch darauf krank oder in Urlaub zu sein. Es gibt hierzu keinen Grund für eine Beschränkung, außer eine Kostenersparnis des Kreises auf Kosten der Eltern, oder der Kindertagespflegeperson.

### Die rechtliche Sachlage:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII geschieht in einem sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Der Anspruch auf die Förderungsleistung besteht seitens des Kindes gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Dieser erbringt die Leistung jedoch nicht selbst, sondern übernimmt lediglich die Finanzierung des privatrechtlich vereinbarten Betreuungsverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson besteht damit zunächst gegenüber den Sorgeberechtigten und wird lediglich durch die laufende Geldleistung ersetzt.

Die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII ist somit dem Sinn und Zweck nach an die zivilrechtliche Leistungsverpflichtung der Sorgeberechtigten gegenüber der Tagespflegeperson geknüpft. Bei von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Ausfallzeiten des Kindes (durch Urlaub, Krankheit, Arztbesuche oder Sonstiges) befinden sich die Sorgeberechtigten im Annahmeverzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB, da die vertragsgemäß vereinbarte Leistung durch die Kindertagespflegeperson angeboten wird, jedoch aufgrund des Fehlens des Kindes nicht erbracht werden kann.

Der Tagespflegeperson ist es auch nicht möglich nicht in Anspruch genommene Betreuungsplätze kurzzeitig anderweitig zu besetzen, um so den Ausfall zu kompensieren. Dies widerspricht schon allein dem Kern der Kindertagespflege, der gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII dem Grunde nach auf ein längerfristiges Betreuungsverhältnis von mehr als 3 Monaten angelegt ist.

Der Annahmeverzug entbindet den Gläubiger nicht von seiner Leistungsverpflichtung § 615 BGB. Bei einer Kürzung der laufenden Geldleistung aufgrund von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden Fehlzeiten des Kindes würde somit der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson wieder auf die Personensorgeberechtigten übergehen.



### Fakten und Urteile in diesem Zusammenhang:

Der in § 293 ff. BGB geregelte Annahmeverzug entsteht, wenn der Gläubiger die ihm ordnungsgemäß angebotene und fällige Leistung nicht annimmt. Der Annahmeverzug kann sowohl schuldhaft als auch schuldfrei erfolgen und entbindet den Gläubiger nicht von der Erfüllung seiner eigenen Leistung. Das Entstehen eines Annahmeverzugs bildet das Gegenstück zum Schuldnerverzug und setzt voraus, dass der Schuldner die Leistung auch tatsächlich anbietet. [▷ Annahmeverzug » Definition, Erklärung & Beispiele + Übungsfragen \(bwl-lexikon.de\)](#)

Im Rahmen des KICK ist die Leistungsabwicklung nun bundesrechtlich auf das System der Tageseinrichtungen üblichen Weg umgestellt worden:

Stellt das JAmt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es die (gesamten) Kosten der KiTagespflege und zieht die Eltern anschließend zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran (§ 90 Abs. 1). Dies bedeutet, dass die KiTagespflegeperson, der nach der Änderung durch das KiföG der Leistungsanspruch zusteht (dazu → Rn. 27) den Gesamtbetrag vom JAmt erhält. Der Träger der öff. JHilfe ist nicht befugt, einzelne Bestandteile der der Tagespflegeperson nach Abs. 2 zu erstattenden Aufwendungen herauszunehmen und die Tagespflegeperson diesbezüglich auf das zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten bestehende privatrechtliche Betreuungsverhältnis zu verweisen (OVG Münster v. 22.8.2014 – 12 A 591/14, BeckRS 2014, 56994 in Bezug auf eine Aufspaltung des Sachaufwands). (Wiesner/Struck, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 23 Rn. 20)

weil die Zahlungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson keine Sozialleistungen iSv § 11 SGB I (SächsOVG 17.3.2021 – 31 A 1146/18 Rn. 66 ff.;

**(BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 23 Rn. 15b)**

die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung – wie ausgeführt – nach Sinn und Zweck grundsätzlich an die Leistungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern des Kindes und damit an das Bestehen des zivilrechtlichen Vertrags an

**(JAmt 2019, 583, beck-online - VG Dresden 10.7.2019 – 1 K 4116/17) (vgl hierzu Urte. OVG Münster 22.8.2014 – [12 A 591/14](#))**

### Persönliche Gründe von Eltern und Kind

Es wird festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung von der Klägerin nicht zu vertretenden Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes M. M1 [...]

Ferner wird die Beklagte in die Bemessung der Höhe der Vergütung als solcher einzustellen haben solche Zeiten, in denen die Betreuungsleistung von der Tagespflegeperson angeboten, aber aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, wie Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern und des Kindes, sonstige Arzttermine u.s.w., nicht abgefordert wird. Hierbei ist in Anlehnung an den



zivilrechtlichen Vergütungsanspruch zu erwägen, ob er entfallen würde oder nicht. [...] Hingegen sind Zeiten, in denen die Betreuungszeit aus von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden, sondern im Einflussbereich des Vertragspartners liegende Umstände, wie oben schon dargestellt, zu berücksichtigen. (VG Düsseldorf Urt. v. 19.11.2013 – 19 K 3745/13, BeckRS 2014, 47404, beck-online)

Als Grundlage hierfür kommt zum einen § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X in Betracht, der die Aufhebung **für die Zukunft** bei einer **wesentlichen Änderung** in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anordnet. Während eine nur kurzzeitige Unterbrechung der Leistung womöglich keine wesentliche Änderung in diesem Sinne darstellt, kommt dies bei längeren Verbotsanordnungen durchaus in Betracht. (Birnbäum, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 1 Frühkindliche Bildung Rn. 135, beck-online)

#### Ist-Situation:

Werden Kinder an mehr als 30 Betreuungstagen im Jahr nicht zur Kindertagespflegeperson gebracht und von ihr betreut, wird die Förderleistung von der Kindertagespflegeperson entsprechend der Fehlzeiten der Kinder, die die 30 Tage/KJ überschritten haben, zurückgefordert (bei anteiligen Vertragsverhältnissen anteilig).

#### Forderung:

Wir fordern eine von den Fehlzeiten des Kindes unabhängige, fortlaufende Vergütung.

#### Begründung:

Als Existenzgrundlage und zur Planungssicherheit brauchen die Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Fortzahlung der Geldleistung ohne Unterbrechung und/oder Rückzahlung bei Ausfallzeiten der Kinder (durch Arzttermine, Urlaub der Eltern/Kinder, etc.). Die von Familien nicht in Anspruch genommenen Zeiten, sind vertraglich vereinbart und werden für die Kinder entsprechend freigehalten. Eine kurzfristige Zwischenbelegung, um Einkommensverluste auszugleichen, ist nicht möglich. Das Risiko für Ausfallzeiten der Kinder darf nicht auf die Kindertagespflegeperson übertragen werden.

Gerade bei längeren oder wiederkehrenden Erkrankungen des Kindes, kann dies dazu führen, dass sich die Kindertagespflegepersonen gezwungen sehen das Betreuungsverhältnis, aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, auflösen zu müssen. Dadurch würden die Familien ihren sicheren Betreuungsplatz verlieren. Zum Wohl der betreuten Kinder und aus pädagogischen Gründen sollte dies unbedingt verhindert werden. Ebenso muss es den Eltern möglich sein ihren Urlaub frei zu bestimmen oder das Kind auch mal einige Zeit zu Hause zu lassen, weil beispielsweise entfernt wohnende Großeltern länger zu Besuch sind. Auch im Hinblick auf die aktuelle Pandemielage, kann es zu erhöhten Ausfallzeiten von Kindern kommen, dessen Risiko nicht auf die Kindertagespflegepersonen verlagert werden darf.

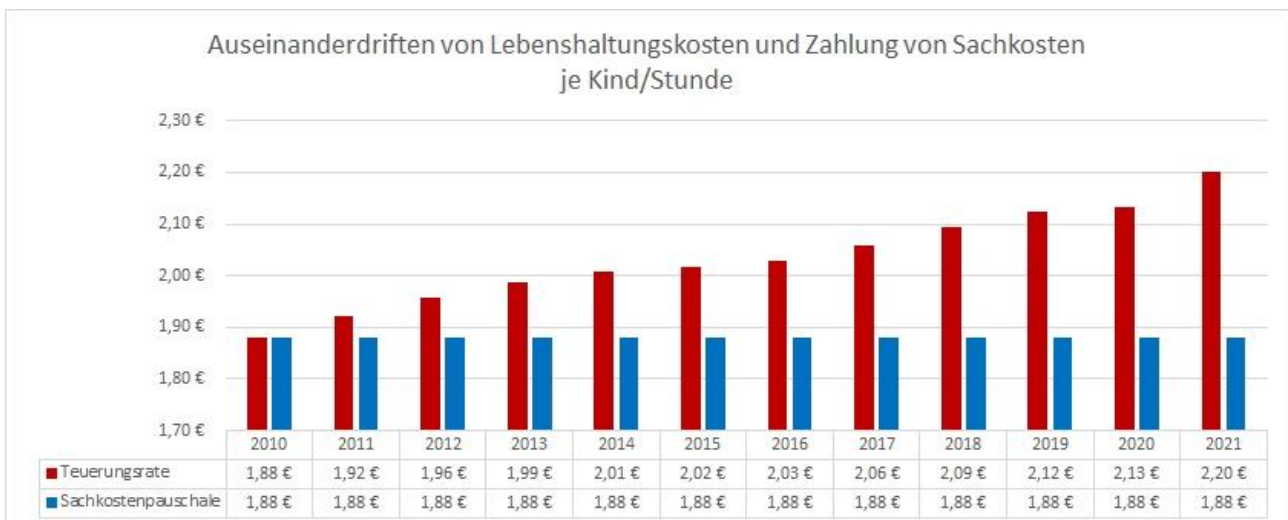


## 2. Erhöhung der Sachkosten

Im Rahmen der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ wurde für Baden-Württemberg errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden (4.7 auf Seite 24-26).

Die Ergebnisse der Studie können auch auf den Kreis Offenbach übertragen werden – hier liegt die Sachkostenpauschale derzeit bei 1,45€. Für eine gute Qualität in der Betreuung braucht es ausreichende Mittel, daher sollten die Sachkosten analog zur Teuerungsrate erstattet werden, orientierend an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums, die in jüngsten Urteilen im Bundesgebiet als Orientierungsgrundlage benannt wurde, wenn kommunal keine eigene, detaillierte Kostenkalkulation bei der Bemessung der Sachkostenerstattung zugrunde gelegt wurde und dementsprechend nachgewiesen werden kann.

Wie sich der Verbraucherindex und damit auch die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegepersonen orientierend an der Betriebs-/Sachkostenpauschale entwickelt hätte, können Sie der folgenden Grafik entnehmen. Außerdem ist hierbei zusätzlich zu berücksichtigen, dass **aktuell ein Verbraucherindex für 2022 von ca. 5% prognostiziert** wird. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten für Hygienemittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) seit Beginn der Pandemie um exorbitante 170-200% angestiegen sind.



Wir fordern deshalb den Anteil der Sachkostenerstattung von derzeit 1,45€/Kind/Stunde auf mindestens 2,20€/ Kind/Stunde anzuheben.

Zusätzlich fordern wir die Anpassung der Sachkosten nach Verbraucherindex, jeweils zum 01.08 eines jeden Jahres.

### 3. Die fortlaufende Geldleistung bei Krankheit bis zu 21 Tage

Bei ansteckenden Erkrankungen sind die Kindertagespflegepersonen angehalten die Kinder nicht in die Betreuung aufzunehmen, um Ansteckung und eine weitere Verbreitung von Erkrankungen zu verhindern. Durch die aktuelle Regelung zu den Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, sieht es in der Praxis leider so aus, dass Kindertagespflegepersonen jedoch häufig krank/gesundheitlich deutlich angeschlagen weiter betreuen, damit sie nicht auf ihren Erholungsurlaub verzichten müssen, der bei der herausfordernden Tätigkeit immens wichtig ist. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte, weil ihre vergüteten Ausfalltage dann oftmals bereits (nahezu) aufgebraucht sind und sie auf die Fortzahlung der Förderleitung aus existenzieller Sicht nicht verzichten können.

Während der Corona-Pandemie ist uns allen sehr klar geworden, dass ein verlässlicher Betreuungsplatz für die Eltern, aber insbesondere auch für die psychosoziale Entwicklung der Kinder von existenzieller Bedeutung ist. Dazu gehört aber auch die finanzielle Absicherung der selbständigen Kindertagespflegepersonen.

Die Kindertagespflege war nach Einschätzung von ExpertInnen eine „pandemiefähige“ Betreuungsform nach dem 1. Lockdown im Frühjahr 2020, aufgrund ihrer kleinen Gruppengröße. Sie befand sich als erstes wieder im Regelbetrieb und bot den Familien ein kontinuierliches, flexibles Betreuungsangebot. Auch im Hinblick auf, von allen WissenschaftlerInnen prognostizierte, weitere Pandemien in den nächsten Jahren, sollte hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden, damit den Familien im Kreis Offenbach auch zukünftig weiterhin ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Denn in den vergangenen Monaten der Pandemie haben deutschlandweit zahlreiche Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgegeben, da sie sich nicht ausreichend abgesichert sahen. Auch der Kreis Offenbach blieb davon nicht völlig unbetroffen. Dies gilt es dringend zu verhindern!

([https://www.bvkt.de/media/ergebnisse\\_einer\\_blitzumfrage.pdf](https://www.bvkt.de/media/ergebnisse_einer_blitzumfrage.pdf))

Daher halten wir **eine Fortzahlung der öffentlichen Förderung bei Krankheit** der Kindertagespflegepersonen, (bei eingereichter ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag), für **21 Tage/KJ**, unabhängig der gewährten 30 betreuungsfreien Tage/KJ, für erforderlich, da ein zusätzlicher Wahltarif auf Krankengeld üblicherweise erst ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit greift.

Die Kindertagesbetreuung ist in all seinen Facetten eine sehr herausfordernde Tätigkeit, daher sollte die derzeitige Fortzahlung von 30 Tagen/KJ ausschließlich für Urlaubstage eingesetzt werden, da diese der Erholung der Kindertagespflegepersonen dienen sollten, um kontinuierlich eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung zu gewährleisten. Ebenfalls benötigen die Kindertagespflegepersonen diese Zeit auch für z.B. Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Betreuungsräumen.

Seite 10 von 11

## Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns klar. Denn wir sehen was es uns an Freizeit und Geld kostet, all dies für unsere betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es vergütet zu bekommen! Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerter Weise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes und des Landes Hessen der Ausbau von U3 Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv sein, um neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren.

Es reicht nicht allein, jedes Jahr neue Kindertagespflegepersonen auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal ein Verlust von 4-9 Betreuungsplätzen für die Familien im Kreis Offenbach.

Daher benötigt es neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen **und** die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen Kindertagespflegepersonen zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an U3 Plätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität erhalten und gesteigert werden.

Wir bitten Sie unsere Forderungen auf die Tagesordnung der nächsten Jugendhilfeausschuss-Sitzung zu setzen, um diese zu diskutieren und darüber zu beraten. Wir hoffen, dass Sie unsere Forderungspunkte berücksichtigen und die Kindertagespflege damit auf ein zukunftssicheres Fundament stellen.

Für Rückfragen stehe wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter [rg-kreis-offenbach@berufsvereinigung.de](mailto:rg-kreis-offenbach@berufsvereinigung.de) oder [a.bayram@berufsvereinigung.de](mailto:a.bayram@berufsvereinigung.de)

### **Alles wird gut, wenn wir es gut machen**

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende der BvK e.V.

In Absprache mit Janine Keranovic, Sprecherin der Regionalgruppe Kreis Offenbach